

Zu § 4:

(1) Die Verlager melden ihren Transportbedarf bis spätestens 8. des Vormonats auf Formblatt T 1¹⁾ (Blatt 1 und Blatt 2) in zweifacher Ausfertigung ihrer Vereinigung bzw. dem Kreistransportbearbeiter an.

(2) Für folgende Güter, die in VEB(Z) (§4 Buchst. c der Verordnung) produziert werden, wird der Transportbedarf zentral ermittelt:

Güterart	Ermittelnde Stelle	Anmeldendes Ministerium
Kohle und Koks a) Steinkohle, Rohbraunkohle, Briquetts, Zechen- und Schwelkoks	Kohlenverkaufs-kontore Leipzig, Senftenberg, Zwickau	Ministerium für Industrie
b) Gaskoks	Zuständige VVB (Z) der Hauptabteilung Energie	
Erze	VVB (Z) Vesta VVB (Z) Buntmetalle	
Metalle	VVB (Z) ALU VVB (Z) Vesta VVB (Z) Buntmetalle VVB (Z) Brandenburg VVB (Z) Mansfeld	
Zement	WB (Z) Baustoff VVB (Z) Vesta	
Flüssige Brenn- und Treibstoffe ²⁾	VVB (Z) der Kohlewertstoffe	
Schrott	Volkseigene Handelszentrale Schrott	
Düngemittel	VVB (Z) Kali und Salze	
a) Kali und andere bergbau-liche Düngemittel	VVB (Z) Vesta	
b) chemische Düngemittel	WB (Z) Alcid	
Zuckerrüben Rohzucker Zuckerrübenschnitzel!	VVB (Z) der > Zuckerindustrie, Halle	
Spiritus ²⁾	WB (Z) der Spiritus-Zentrale, Berlin	

(3) Das Dienstgut der Verkehrsträger (§ 4 Buchst. c der Verordnung) ist nach Güterarten aufzugliedern.

(4) Der Transportbedarf der Güter der Besatzungsmächte wird dem Ministerium für Verkehr von der Sowjetischen Kontrollkommission mitgeteilt. Alle übrigen Versandgüter (§4 Buchst. d der Verordnung) sind beim Kreistransportbearbeiter anzumelden.

(5) Der Transportbedarf für alle Empfangsgüter des innerdeutschen Handels bzw. des Außenhandels (§ 4 Buchst. e der Verordnung) ist zu untergliedern nach:

- a) Bedarf für den Umschlag innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. Umschlag in See- und Binnenhäfen).
- b) Beistellung von Transportraum der Deutschen Demokratischen Republik zum Abholen von Gütern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
- c) Transporten mit Fahrzeugen der Importländer (beladener Eingang).

(6) Der nach Abs. 5 Buchst. a bis c von der „Gesellschaft für innerdeutschen Handel“ bzw. dem „Deutschen Außenhandel“ ermittelte Transportbedarf wird an das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Innerdeutscher Handel bzw. Hauptabteilung Außenhandel, weitergemeldet. Die Ermittlung der Empfangsbezirke ist für gewerbliche Güter im Benehmen mit der Hauptabteilung Materialversorgung, für Versorgungsgüter in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung vorzunehmen. Die Güter sind mit den Bezeichnungen und in der Reihenfolge der Transportnomenklatur (Anlage 1) aufzuführen. Sammelpositionen sind auf der Rückseite der zweiten Ausfertigung des Formblattes T 1 zu erläutern.

(7) Zur Vereinfachung des Verfahrens der monatlichen Transportbedarfsermittlung ist für längere Zeit im voraus die Feststellung des Transportbedarfs für den Teil der Massengüter anzustreben, der vom gleichen Versender zum gleichen Empfänger zu transportieren ist. Hierfür ist der Transportbedarf, aufgeteilt auf die einzelnen Verkehrsträger, nicht mehr jeden Monat erneut zu ermitteln, sondern entsprechend den für längere Zeit gültigen Feststellungen in den monatlichen Transportplan zu übernehmen.

Zu § 5:

(1) Die ermittelnden Stellen (Vereinigungen, Kreistransportbearbeiter usw.) prüfen die vorliegenden Anmeldungen auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßiges Verkehrsmittel und korrigieren sie erforderlichenfalls. Der Kreistransportbearbeiter wird hierbei vom Kreistransportausschuß beraten.

(2) Für die Richtigkeit der auf Formblatt T 2 zusammenfassenden Ergebnisse sind die ermittelnden Stellen verantwortlich. Für jeden Verkehrsträger ist bei der Zusammenfassung ein besonderes Blatt zu verwenden. Die ermittelnden Stellen in Verbindung mit den örtlichen Schiffsstellen legen fest, welche Versender mit welchen Gütern im allgemeinen für den Wassertransport in Frage kommen. Die Transportanmeldungen für Eisenbahn und Kraftverkehr dieser Versender sind besonders auf die Möglichkeit des Wassertransportes zu überprüfen.

(3) Der Transportbedarf von volkseigenen Betrieben ist durch die Kreistransportbearbeiter getrennt auszuweisen nach VEB (Z) sowie VEB (L) und (K).

¹⁾ T 1 = T 1 E (Eisenbahn), T 1 S/K (Schifffahrt und Kraftverkehr).

Die weiteren Formblätter sind in der gleichen Weise unterteilt.

Alle in dieser Durchführungsbestimmung angeführten Formblätter T sind hier nicht mit abgedruckt, sie können ab 15. Oktober 1950 bei den zuständigen Kreistransportbearbeitern oder bei den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder bezogen werden.

²⁾ Nur soweit sie in l c h t in Kesselwagen transportiert werden.